

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend.
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeit mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

für Zwönitz und Umgegend.

Redacteur und Verleger: C. Bernhard Ott in Zwönitz.

N^o 63.

Dienstag, den 7. November 1876.

1. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die durch den Neubau eines Theils der Kirchgasse erforderlich gewordene Schleiße, soll an den Mindestfordernden, vorbehaltlich Auswahl unter den Bicitenten, zur sofortigen Ausführung vergeben werden, und wird

nächste Mittwoch, als den 8. November a. c., Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr,
als Bietungstermin bestimmt.

Unternehmer werden geladen, zur gedachten Zeit an Rathsstelle zu erscheinen und sich dem Weiteren zu gewärtigen.

Zwönitz, am 6. November 1876.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Hospital- und Armenhausverwalter Richter, ist der Strumpfwirker

Christian Friedrich Wilhelm Günther

von hier gewählt, eidlich in Pflicht genommen und in sein Amt eingewiesen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zwönitz, am 1. November 1876.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr.

Tagesgeschichte.

Berlin, 3. Novbr. In gestriger Bundesrathssitzung wurde über den Antrag des 4. und 7. Ausschusses, betreffend die Außercourssetzung der Zweithaler- und Eintrittthalersstücke, in bejahendem Sinne beschlossen und sollen gedachte Münzsorten demnächst außer Cours gesetzt werden. Nach der „Post“ hat die betreffende Bekanntmachung folgenden Wortlaut: Die in unserem Bericht über die gestrige Bundesrathssitzung erwähnte Bekanntmachung wegen Außercourssetzung der Zweithaler- u. c. Stücke lautet: §. 1. Die Zweithaler- ($\frac{3}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eintrittthalersstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. §. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($\frac{3}{2}$ Gulden-) und Eintrittthalersstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskasernen nach dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- und Eintrittthalersstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kasernen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen. §. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

— Das kaiserliche Gesundheits-Amt zu Berlin beabsichtigt eine fortlaufende Vergleichs-Statistik der Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse im deutschen Reiche einzurichten und hat zu diesem Zwecke die Stadtbehörden aller deutschen Städte von 15000 und mehr Einwohnern ersucht, wöchentliche Bevölkerungs-Nachweise einzusenden, deren Zusammenstellung unter Vergleichstellung mit den größeren Städten des Auslandes allwöchentlich veröffentlicht werden soll. Das zu diesen Wochenberichten zu benutzende, von dem diesjährigen internationalen Congresse zu Budapest entworfene Schema fordert den Nachweis über die berechnete Bevölkerungszahl der betr. Woche und die in derselben vorgekommenen Todesfälle, über Alter und Todesursache der Verstorbenen und Vertheilung der Sterbefälle nach Stadtvierteln.

Augsburg, 31. Octbr. Die „Allg. Ztg.“ schreibt: Der verantwortliche Redacteur der „Allg. Ztg.“ war heute vor den Unter-

suchungsrichter geladen, um sich wegen eines Preßvergehens, angeblich begangen durch den Abdruck einiger auf die Anlagenschrift gegen den Grafen Arnim bezüglichen Zeitungsmittelungen, vernehmen zu lassen. Zu seiner nicht geringen Ueberraschung war die Anklage jedoch nicht nur auf § 17 des Reichspreßgesetzes, sondern auch auf § 92 des Reichsstrafgesetzbuches, also wegen eines Verbrechens des Landesverraths, gegründet. Da die „Allg. Ztg.“ die bezüglichen Stellen aus preussischen Blättern entlehnt hat, welche den Wortlaut der Anlagenschrift nach gefälligem Urtheilspruch, so weit uns bekannt, unbeanstandet veröffentlichen durften, so glauben wir dem Ausgang des gegen uns angestregten Processes getrostem Muthes entgegensehen zu können.

Brüssel, 3. Novbr. Der „Nord“ meldet nachträglich über die dem Abschluß des Waffenstillstandes vorausgegangenen Verhandlungen, daß Oesterreich, Frankreich und Italien bei der Pforte das Zugeständniß eines sechswoöchentlichen Waffenstillstandes befürwortet hätten. England habe sich auf die Erklärung beschränkt, daß es gegen einen solchen Waffenstillstand keine Einwendung zu erheben habe. — Ueber das russische Ultimatum bemerkt der „Nord“ in Uebereinstimmung mit früheren anderweitigen Nachrichten, daß dasselbe durch die bedrängte Lage Serbiens veranlaßt worden sei.

Petersburg, 2. Novbr. Der heutige „Regierungsanzeiger“ veröffentlicht einen kaiserlichen Befehl, wodurch für dieses Jahr der Termin zur Einberufung der militärdienstpflichtigen jungen Mannschaft auf den 1./13. December festgesetzt wird. Auf Sibirien und die Gouvernements Archangel und Orenburg findet der Befehl keine Anwendung.

London, 3. Novbr. Wie die „Morningpost“ erfährt, sind seitens der russischen Regierung Schritte eingeleitet, um die Unterhandlungen zur Regelung aller schwebenden Fragen auf der Basis der englischen Vorschläge zu beschleunigen.

London, 30. Octbr. Wie man den „Hamb. Nachr.“ schreibt, haben der Kriegsminister und der Oberbefehlshaber der Armee das System des Postkaufes von Soldaten vollständig suspendirt, und es wird wohl nicht wieder eingeführt, so lange die politische Krisis nicht gänzlich gehoben sein wird. Es heißt sogar, daß das Kriegsdepartement selbst jene Mannschaften nicht zu entlassen beabsichtige, deren Dienstzeit abgelaufen ist.

Bukarest, 2. Nov. Die außerordentliche Session der Kammer ist heute vom Fürsten in Person eröffnet worden. In der Thronrede heißt es: „Unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten sind die besten. Wir erhalten seitens aller garantirenden Mächte Ermuthigung zur Aufrechterhaltung der Neutralität, welche die Regierung seit An-